



## **Richtlinie der Gemeinde Keltern über die Gewährung eines Kinderbonus beim Erwerb eines älteren Wohngebäudes**

### **1. Zuwendungszweck:**

Die Gemeinde fördert den Erwerb von älteren Gebäuden durch Familien zur Stärkung des Wohnens im Bestand, der Verminderung von Wohnungsleerständen und der Vermeidung von großflächigen Baugebietsneuausweisungen. Daneben ist mit der Förderung die Attraktivitätssteigerung für das Wohnen in der Gemeinde für junge Familien verbunden.

### **2. Fördervoraussetzung:**

Gefördert wird in der Gesamtgemeinde der Erwerb einer Immobilie in Keltern, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Wohnhaus mit ein oder zwei Wohneinheiten.
- b) Baujahr vor dem 01.01.1970 (als Nachweis gilt das Datum der behördlichen Baugenehmigung. Soweit keine Baugenehmigung vorhanden ist, muss der Antragsteller einen anderweitigen geeigneten Nachweis vorlegen bzw. glaubhaft machen. Über die Anerkennung dieses Nachweises entscheidet die Gemeinde.)
- c) Eigennutzung mindestens einer Wohneinheit für mindesten fünf Jahre.
- d) Mindestens ein kindergeldberechtigtes Kind unter 18 Jahren muss zum Haushalt gehören.
- e) Verwendung des Zuschusses zur Renovierung/Sanierung des Wohnhauses, für das der Zuschuss beantragt wird.

Der Zuschuss kann nicht für mehrere Förderprogramme der Gemeinde aufgrund der gleichen Renovierung/Sanierung geltend gemacht werden (Ortskernsanierungsprogramm Weiler; Zuschuss zur Durchführung von Gebäudesanierungen entlang der Hauptverkehrsstraßen, denkmalgeschützter Gebäude sowie abrissbedürftiger Gebäude)

### **3. Rechtsgrundlage:**

Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Haushalt der Gemeinde Keltern verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht.

### **4. Zuwendungsempfänger:**

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer von Gebäuden.

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen:**

Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Eintrag als (neuer) Eigentümer im Grundbuch bei der Gemeinde Keltern zu stellen.

### **6. Form und Höhe der Zuwendung:**

Die Zuwendung wird als Festbetragszuwendung in Form eines Zuschusses der Gemeinde gewährt.

Die Förderung beträgt 2.500 Euro je kindergeldberechtigtem Kind unter 18 Jahren (für die Altersberechnung ist das Datum des Eintrags als neuer Eigentümer im Grundbuch maßgebend.)



Ist der hiernach ermittelte Zuschussbetrag höher als die nachgewiesenen Renovierungs-/Sanierungskosten, wird der Zuschussbetrag auf die tatsächlich nachgewiesenen Renovierungs-/Sanierungskosten begrenzt.

## **7. Verfahren:**

### **7.1. Antragstellung:**

Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Keltern einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen bzw. nachzureichen:

- a) Nachweis Eigentumseintrag im Grundbuch
- b) Nachweis Baujahr des Gebäudes
- c) Nachweis kindergeldberechtigte Kinder unter 18 Jahren
- d) Nachweis der Renovierungs-/Sanierungsaufwendungen (Eigenleistungen sind nicht anrechenbar. Der Nachweis der Renovierungs-/Sanierungsaufwendungen ist spätestens neun Monate nach Antragstellung der Gemeinde vorzulegen.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

### **7.2. Bewilligung:**

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Abschlagszahlungen auf einen bewilligten Zuschuss werden nicht gewährt.

### **7.3. Bewilligungszeitraum:**

Der Bewilligungszeitraum bezieht sich auf das Haushaltsjahr der Antragstellung. Die Maßnahmen müssen innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen sein und der Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Auf schriftlichen Antrag kann der Bewilligungszeitraum um maximal ein Haushaltsjahr verlängert werden.

### **7.4. Auszahlung:**

Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn alle nach dieser Richtlinie vorgegebenen Voraussetzungen (mit Ausnahme von Ziffer 2 c) erfüllt sind.

### **7.5. Rückforderung:**

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzung Nr. 2 c) nicht erfüllt wird und zwar für jedes volle Jahr der Nichterfüllung 20 % des ausgezahlten Zuschusses.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich für die Dauer von 5 Jahren (gerechnet ab Eintrag des Eigentums im Grundbuch und Selbstbezug) der Gemeinde unaufgefordert innerhalb eines Monats entsprechende Mitteilung zu machen, sobald und sofern die Voraussetzung nach Nr. 2 c) nicht mehr erfüllt ist.

## **8. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2013 in Kraft.

Keltern, den 09.04.2013

gez.  
Ulrich Pfeifer  
Bürgermeister